

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Die Linke

Obligatorischer Volksentscheid bei Privatisierungsvorhaben

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin
vom...

Artikel 1
Änderung der Verfassung von Berlin

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2010 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

A.

Es wird folgender Art. 63a in die Verfassung von Berlin aufgenommen:

- (1) Eine Veräußerung von öffentlichen Unternehmen des Landes Berlin, die dem Gemeinwohl dadurch dienen, dass sie Verkehrsleistungen oder Ver- und Entsorgungsleistungen für die Allgemeinheit erbringen oder Beiträge zur wirtschaftlichen, verkehrlichen, sozialen, kulturellen oder Mietwohnungsinfrastruktur Berlins leisten, setzt einen zustimmenden Volksentscheid voraus. Dasselbe gilt für öffentliche Unternehmen nach Satz 1

- a) bei der Veräußerung von Unternehmensanteilen, sofern dadurch im Ergebnis durch Dritte mehr als unwesentlicher Einfluss auf die Erbringung der Leistung oder die Führung des Unternehmens ausgeübt werden kann,
- b) bei der Einbringung des Unternehmens oder von nicht unwesentlichen Unternehmensteilen in einen herrschenden Konzern, sofern dadurch im Ergebnis durch Dritte mehr als unwesentlicher Einfluss auf die Erbringung der Leistung oder die Führung des Unternehmens ausgeübt werden kann,
- c) bei der Veräußerung oder auf Dauer angelegten dinglichen Nutzungsüberlassung von Unternehmenswerten oder Betriebsmitteln, die für die Erbringung der Leistung und Aufgabenerfüllung vonnöten sind, an Dritte,
- d) bei der Übertragung des Betriebs oder bei der Einräumung mehr als unwesentlicher Einflüsse auf die Betriebsführung an Dritte.

(2) Der Volksentscheid muss innerhalb von vier Monaten nach dem Parlamentsbeschluss herbeigeführt werden. Die Frist kann auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann.

(3) Verträge, die ein Geschäft mit Dritten nach Absatz 1 zum Gegenstand haben, sind unverzüglich nach Vertragsschluss vollständig öffentlich zu machen. Sie sind bis zur amtlichen Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids schwebend unwirksam.

(4) Die Zustimmungserfordernis des Volksentscheids nach Abs. 1 entspricht der Regelung in Art. 63 Abs. 1 Satz 3.

B.

Art. 100 der Verfassung von Berlin wird wie folgt gefasst:

„Änderungen der Verfassung erfordern vorbehaltlich der Regelungen in den Artikeln 62 und 63 eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Ist die Verfassungsänderung auf eine Änderung der Art. 62, 63 und 63a gerichtet, so bedarf es zusätzlich einer Volksabstimmung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Begründung:

Die 1990er Jahre waren in Berlin von einer Strategie der so genannten „Vermögensaktivierung“ gekennzeichnet, in der das „Tafelsilber“ aus fiskalischen Gründen umfassend privatisiert worden ist. Gasag, BEWAG und Wasserbetriebe sind Unternehmen, mit deren

Verkauf dem Land Berlin wichtige Spielräume für die Gestaltung der städtischen Entwicklung aus der Hand genommen worden sind. Inzwischen diskutiert Berlin über die Rückgängigmachung der Teilprivatisierung im Wassersektor und über die Wiedergewinnung des öffentlichen Einflusses auf die Energienetze. Auch in der Haushaltsnotlagesituation der Folgejahre kam es zu weiteren Privatisierungen, insbesondere von Wohnungsbeständen, um die Liquidität des öffentlichen Wohnungssektors zu sichern, aber auch – wie im Fall der GSW – schwerwiegenden sozialen Kahlschlag aufgrund einer fiskalischen Notsituation zu verhindern. Heute diskutiert Berlin über die Knappheit von Wohnraum im unteren und mittleren Preissegment und über den Ausbau der eigenen Spielräume in der öffentlichen Mietwohnungsinfrastruktur. Kurzfristige und zum Teil sehr kurzfristige Entscheidungen hatten und haben schwerwiegende Auswirkungen, die zum Teil erst Jahre, Jahrzehnte später spürbar werden.

Bei den privatisierten Unternehmen handelte es sich um wichtige Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, die als Gestaltungsinstrumente einer urbanen Demokratie ein Mehr an politischer Steuerung der Lebensverhältnisse in unserer Stadt ermöglichen sollten. Die Art. 22, 24 und 28 der Verfassung von Berlin formulieren hier einen umfassenden verfassungsmäßigen Gestaltungsauftrag. Deshalb ist es erforderlich, diese Unternehmen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in besonderer Weise davor zu schützen, Spielball kurzfristiger Not- und Zwangssituationen oder sogar Gegenstand kurzfristiger „Vermögensaktivierungsstrategien“ zu werden, die strukturelle Haushaltsprobleme nicht zu lösen vermögen, sondern lediglich auf kurzen Zeithorizont einmalige Erlöse zulasten dauerhafter Gestaltungsspielräume verschaffen können. Mindestens müssen solche weitreichenden Entscheidungen in der öffentlichen Debatte breit diskutiert werden und im Bewusstsein ihrer Konsequenzen durch eine Entscheidung aller Wählerinnen und Wähler legitimiert werden. Die vorliegende Verfassungsänderung ist insoweit auch eine Lehre aus der jüngeren Berliner Vergangenheit und der Entwicklung in vielen deutschen Kommunen seit dem Mauerfall.

Von der Pflicht zur Zustimmung per Volksentscheid umfasst ist jede mehr als unwesentliche Übertragung von Herrschaft über (Teile der) Infrastrukturen in den aufgeführten Bereichen der Daseinsvorsorge. Eine klassische dingliche Eigentumsverschaffung ist nicht ausschlaggebend, sondern die Verschaffung von wirtschaftlichem und politischem Einfluss auf diese Unternehmen an private Dritte, die nicht vom Berliner Staatsvolk demokratisch legitimiert sind und kontrolliert werden.

Art. 63a Abs. 3 stellt klar, dass die Verträge, die dem zustimmenden Volksentscheid gemäß Abs. 1 unterworfen sind, vollumfänglich und unverzüglich offenzulegen sind. Ferner wird explizit bestimmt, dass die Nichtbeachtung der Pflicht zur „Ratifikation“ durch Volksentscheid für die Wirksamkeit der zivilrechtlichen Verträge nicht unbeachtlich ist, sondern auf die Wirksamkeit der Vertretung des Landes Berlin durch den Senat durchschlägt. Bis zur endgültigen Entscheidung durch das Staatsvolk sind geschlossene und durch das Parlament bereits bestätigte Verträge schwebend unwirksam. Eine Nichtzustimmung durch Volksentscheid lässt sie endgültig nichtig sein, eine Zustimmung verschafft ihnen die volle zivilrechtliche Rechtswirksamkeit. Es handelt sich de facto um eine verfassungsrechtliche Norm über wirksame zivilrechtliche Stellvertretung beim Abschluss der sämtlichen in Art. 63a Abs. 1 benannten Verträge.

Die Änderung des Art. 100 ist folgerichtig. Eine Veränderung von Art. 63a soll genau wie die Veränderung der Art. 62 und 63 nach der gegenwärtigen Verfassungsrechtslage nur durch einen Volksentscheid möglich sein.

Eine ähnliche Veränderung der Verfassungsrechtslage wird gegenwärtig in der Bremischen Bürgerschaft für die Landesverfassung der Freien und Hansestadt Bremen diskutiert. Der vorliegende Antrag geht insoweit über den dortigen Antrag hinaus, als er Veröffentlichungspflichtigen verfassungsrechtlich verankert und eine Aussage zur Wirksamkeit der staatsrechtlichen Stellvertretung für die Landesregierung beinhaltet, die aus Gründen der Effektivität der Verfassungsnorm und der Klarstellung ihrer Wirksamkeit erforderlich ist. Unterschiede bestehen auch bezüglich der vom Zustimmungserfordernis umfassten Verträge im Detail. Schließlich ist der besondere Schutz für die neue Norm durch Aufnahme in Art. 100 Verfassung von Berlin ein zusätzliches demokratisch-legitimatisches Spezifikum.

Berlin, d. 17. September 2012

U. Wolf Dr. Lederer H. Wolf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke